

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten König (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

### **Plagiatssoftware - Sogenannter Schultrojaner wirft Fragen auf - II**

Die **Kleine Anfrage 1925** vom 4. November 2011 hat folgenden Wortlaut:

Der Blog Netzpolitik.org berichtete am 31. Oktober 2011 über einen durch die Bundesländer mit Schulbuchverlagen und der Verwertungsgesellschaft Wort abgeschlossenen "Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG". Dieser Rahmenvertrag soll ermöglichen, dass Schulrechner mit Hilfe einer Software auf "Plagiate", urheberrechtlich geschützte Werke, untersucht werden können und sollen. Die Software solle zum Einsatz kommen, wenn die technische und datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit der Software vorausgesetzt werden kann.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung, gerade vor dem Hintergrund der Erfahrungen rund um den sogenannten Staatstrojaner, die Vergabe der Softwareentwicklung an eine Firma?
2. Wie soll der Funktionsumfang der Plagiatssoftware von den Ländern abschließend beurteilt werden? Wie soll sichergestellt werden, dass die Software nicht über weitere verdeckte Funktionen verfügt? Wird der Quellcode der Software den Ländern offengelegt?
3. Wie rechtfertigt die Landesregierung die vertragliche Regelung nach der die Kosten für die Anschaffung der Software ausschließlich von den Schulen getragen werden sollen, obwohl mit dieser Software ausschließlich die Interessen der Vertragspartner durchgesetzt werden sollen?
4. Sollen die durch die Plagiatssoftware auf den Schulcomputern gewonnenen Daten bzw. Erkenntnisse über die Verwertungsgesellschaften hinaus auch an die Rechteinhaber der betroffenen Inhalte weitergegeben werden? Wenn nein, wie wird eine solche Weitergabe durch die Verwertungsgesellschaften ausgeschlossen?
5. Dürfen die durch die Plagiatssoftware auf den Schulcomputern gewonnenen Daten bzw. Erkenntnisse in Zivil- bzw. Strafverfahren verwendet werden?
6. Aus welchen Mitteln soll der Erwerb der Software für die Schulen bezahlt werden? Wie hoch werden die Kosten der Software für den Landeshaushalt bzw. für die einzelnen Schulen sein?
7. Nach welchen Kriterien werden die ein Prozent der Schulen ausgewählt und befinden sich darunter auch Schulen in freier Trägerschaft? Sind in Thüringen bereits Schulen zum Einsatz der Plagiatssoftware ausgesucht worden? Wenn ja, welche?

8. Wurden oder werden entsprechende Gremien (Schülerräte, Schulkonferenzen, Schülervertretungen etc.) über den Einsatz der Software informiert?
9. Hat die Landesregierung geprüft, ob Schulbücher, welche unter einer freien Lizenz stehen, im Land zum Einsatz kommen könnten? Falls ja, welchen Grund sieht die Landesregierung weiterhin auf Bücher sogenannter Schulbuchverlage zurückzugreifen? Falls nein, wieso hat die Landesregierung bisher diese Option ausgelassen?
10. Sind die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) und der Philologenverband über den geplanten Einsatz einer Plagiatssoftware informiert worden? Wie haben GEW und Philologenverband reagiert, als die Landesregierung diese über jene Maßnahme informierte? Aus welchen Gründen unterblieb gegebenenfalls eine solche Information?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Dezember 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Es wird in Thüringen keine Software in Schulen eingesetzt werden, die den Datenschutz unterläuft oder technische Mängel aufweist. Im Gesamtvertrag ist ausdrücklich festgelegt, dass die Software von den Schulaufwandsträgern (Schulträgern) nur genutzt werden darf, wenn sie mit dem Recht des Datenschutzes in Einklang steht und keine technischen Risiken birgt.

Zu 2.:

Nach Vorlage der Plagiatssoftware wird in Thüringen der Datenschutzbeauftragte des Landes unmittelbar eingeschaltet. Die Software wird dann auf ihre datenschutzrechtliche Zulässigkeit und technisch überprüft. Nur bei vollkommener technischer und datenschutzrechtlicher Unbedenklichkeit kann die Software eingesetzt werden.

Zu 3.:

Im Vertrag ist geregelt, dass die Verlage den Schulaufwandsträgern sowie den kommunalen und privaten Schulträgern auf eigene Kosten eine Plagiatssoftware zur Verfügung stellen (Gesamtvertrag § 6 Abs. 4). Somit werden die Kosten für die Software von den Verlagen getragen.

Zu 4.:

Die Überprüfungen werden ausschließlich von den Schulträgern durchgeführt. Erkenntnisse über einzelne Schulen, die aus dem Einsatz der Software gewonnen werden, werden nicht den Schulbuchverlagen übermittelt, sondern dienen ausschließlich als Grundlage zu Verhandlungen zwischen den Ländern und den Schulbuchverlagen.

Es geht ausschließlich darum festzustellen, ob auf den Schulrechnern urheberrechtlich geschützte Daten digitalisiert gespeichert sind.

Auch den Schulverwaltungen werden keine darüber hinausgehenden Daten übermittelt, wie etwa die Namen der Lehrkräfte, die solche Daten eingestellt haben.

Zu 5.:

nein

Zu 6.:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Zu 7.:

Die Kriterien zur Auswahl des Ein-Prozent-Anteils der Schulen lauten:

1. territorial gleichmäßige Verteilung;
2. kleine und große Schulen;
3. alle Schularten;
4. Schulen der freien und staatlichen Träger.

Eine Auswahl der Schulen erfolgt erst nach Vorlage der Software.

Zu 8.:

Da die Software noch nicht entwickelt worden ist, konnten die entsprechenden Gremien auch noch nicht beteiligt werden.

Jedoch wurden die Schulleiter und Lehrkräfte durch ein Informationsschreiben in der letzten Schulwoche des Schuljahres 2010/2011 informiert. Die Dienstanweisung zur Umsetzung der Regelungen des Gesamtvertrages sowie der Wortlaut des Gesamtvertrages sind im Thüringer Schulportal für jeden einsehbar.

Zu 9.:

Den Begriff der freien Lizenz gibt es in Zusammenhang mit Schulbüchern nicht. Es könnte sich bei den in der Frage gemeinten Schulbüchern um Bücher handeln, die für den Einsatz im Unterricht geeignet sind und die nicht von einem Schulbuchverlag vertrieben werden.

Dem zuständigen Ministerium sind solche Bücher nicht zur Prüfung vorgelegt worden.

Gepprüft und in den Schulbuchkatalog aufgenommen werden Bücher, die der Definition eines Schulbuches, wie sie in der Thüringer Verordnung über die Genehmigung und Zulassung von Lehr- und Lernmitteln sowie die Einführung und Bereitstellung von Lernmitteln (Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung -ThürLL-VO-) in § 2 Abs 3 dargelegt ist, entsprechen.

Schulen können jedoch selbst entscheiden, ob sie frei verfügbares Material im Unterricht einsetzen wollen. Auch im Thüringer Schulportal, in der Mediathek, findet jede Lehrkraft inzwischen eine Fülle von Materialien für den Einsatz im Unterricht. Diese Materialien stehen unter einer Creative-Commons-Lizenz, d. h., sie können unter Angabe der Quelle unentgeltlich genutzt werden.

Über den Einsatz im Unterricht entscheidet je nach Verwendungszweck die einzelne Lehrkraft, die Fachkonferenz bzw. die Schulkonferenz.

Zu 10.:

Die vereinbarten Maßnahmen betreffen alleine die Aufsicht über die Schulen und haben keine Auswirkungen auf das Personal oder deren Arbeitsbedingungen (außer der positiven, dass der Gesamtvertrag einen rechtssicheren Umgang mit Vervielfältigungen ermöglicht). Aus diesem Grunde scheidet eine formelle Beteiligung aus.

In Vertretung

Prof. Dr. Merten  
Staatssekretär